

## Programmpauschale (PP) DFG

Auszug aus den DFG Verwendungsrichtlinien, Punkt 3 Programmpauschalen:

- 3.6.1 Die Programmpauschalen sind zur ausschließlichen Verwendung durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Inland bestimmt. Bewilligungsempfänger, die nicht an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen beschäftigt bzw. selbst eine solche Einrichtung sind, erhalten keine Programm-pauschale. Die Programmpauschale beträgt 22% der im Verwendungsnachweis angegebenen, ab-rechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben.
- 3.6.2 Die Programmpauschale ist ein pauschaler Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.
- 3.6.3 Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Dabei wird eine transparente Verwendung der Mittel aus den Pauschalen an den einzelnen Einrichtungen durch eine vollständige Vereinnahmung in ihrem allgemeinen Haushalt sowie durch eine transparente und sachgerechte Verteilung erwartet.
- 3.6.4 Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.
- 3.6.5 Sie dürfen nicht zur Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen der Hochschule oder Forschungseinrichtung verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.
- 3.6.6 Sie dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die entsprechende Ausgabe auch ohne Forschungsbezug geleistet würde.
- 3.6.7 Sie dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Die Mittel unterliegen dabei allerdings weiterhin und uneingeschränkt der Zweckbindung gemäß der Ziff. 3.6.2 bis 3.6.7 (vgl. außerdem Ziff. 3.6.8).
- 3.6.8 Bei jeder Verwendung der Programmpauschalmittel sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Dies umfasst, wenn die Mittel in kommende Haushaltsjahre übertragen werden sollen, eine konkrete Verwendungsplanung, die der Zielsetzung der Programmpauschale „Stärkung der Forschung insbesondere an Hochschulen“ entsprechen muss.

3.6.9 Werden Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Dies gilt auch für Veränderungen der anerkannten Projektausgaben infolge von Ermäßigungen der Projektausgaben oder Rückforderungen im Zuge der Prüfung des letzten Verwendungsnachweises (Ziff. 3.12, 8).

3.6.10 Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf.

3.6.11 Die Bewilligungsempfängerin hat auf Aufforderung der DFG darzulegen, wie sie eine ordnungsgemäße Verwendung der Programmpauschale gewährleistet.

### **Umsetzung in der Medizinischen Fakultät Halle**

Bei Geldeingang zur Mittelanforderung werden 50% der Programmpauschalen als Fakultätsanteil einer zentralen Fakultätskostenstelle zugeführt. Die anderen 50% werden auf einer separaten Projektkostenstelle dem Projektleiter zur Verfügung gestellt.

Die Programmpauschalmittel, die dem Projektleiter zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht als Projektverstärkungsmittel eingesetzt werden. Das bedeutet, es dürfen keine Personalmittel, Reisekosten, Sachmittel o.ä. die im direktem Projektzusammenhang stehen, darüber abgerechnet werden. Auch durch die DFG abgelehnte Positionen aus dem Projektantrag, dürfen nicht von der Programmpauschale beschafft werden.

Programmpauschalmittel dürfen ausschließlich für die Infrastrukturen der Einrichtung genutzt werden. Das kann unter anderem sein:

- Bürobedarf
- (Software)Lizenzen
- Geräte
- Dienstreisen, die nicht zum Projekt gehören
- Publikationskosten - sofern diese nicht das Projekt betreffen
- Sach- und Personalmittel für den Anschub neuer Projekte
- IT-Infrastruktur

Bei Personaleinstellungen über die Programmpauschale ist zu beachten, dass diese Mittel als Haushaltsmittel gelten und damit entsprechende Befristungsgründe zu beachten sind.

Die dem Projektleiter zur Verfügung gestellten Programmpauschalmittel sind bis zum 30.11. des Folgejahres nach Projektende zu verwenden. Bis dahin nicht verbrauchte Mittel gehen in den Fakultätsanteil über.